

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5
Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 8-12 Uhr

9-N-824/3 Bearbeiter (02572) 2501 7. Februar 1983
 Lichtl Kl. 15 Dw.

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft
KG Ebendorf, Stieleiche, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach erklärt gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, die auf der Parzelle Nr. 329/1, KG Ebendorf, befindliche Stieleiche zum Naturdenkmal.

Eigentümer der Parzelle Nr. 329/1, KG Ebendorf, ist die Stadtgemeinde Mistelbach.

Zugelassene Nutzung:

Abschneiden durrer Kronenäste sowie grüner Kronenäste, falls diese den **Verkehr auf der Weg-Parzelle Nr. 1251/2, KG Ebendorf, behindern.**

Begründung

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, zum Naturdenkmal erklären.

Nach einem Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz weist die gegenständliche Stieleiche einen starken Stamm, sowie eine mächtige Krone auf. Die gesamte Baumhöhe beträgt 24 Meter. Die Stammhöhe beträgt 6 Meter und der Stammdurchmesser in Brusthöhe 85 cm (Stammumfang 265 cm). Die Krone mit ihren weitausladenden Ästen hat einen Durchmesser von 20 Meter.

Die Eiche kann gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes als gestaltendes Element des Landschaftsbildes angesehen werden.

Da die Voraussetzungen des § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu vergewähren.

Ergeht an

1. Herrn Bürgermeister 2130 Mistelbach

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
3. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Herrn BauDir.
VotrHofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, Herrengasse 11, 1014 Wien
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/2, 1014 Wien
5. den NÖ Naturschutzbund, Herrengasse 9, 1014 Wien
6. den Kultur und Verschönerungsverein Ebendorf,
z.Hdn. Herrn Geschäftsführer Ignaz Bloderer, Ebendorfer
Hauptstraße 49, 2130 Ebendorf

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Pecker

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Dieser Bescheid ~~Strafverfügung~~ ~~Personennote~~ unter-
liegt keinem die Vollstreckung hemmenden Rechtszuge

Mistelbach, am 30. März 1983

Den Bezirkshauptmann:



[Handwritten signature in blue ink]